



## Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 214 Freising der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Vom 02. August 2021

Diese Bekanntmachung betrifft das Gebiet des Wahlkreises 214 Freising (gesamter **Landkreis Freising**, gesamter **Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** sowie vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Schrobenhausen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen mit den Mitgliedsgemeinden Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen**).

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30. Juli 2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 214 Freising zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

### Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

### Nr. Kreiswahlvorschlag – Bewerber/-in

- 1 **Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)**  
**Irlstorfer**, Erich  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
1970, Freising  
Kirchenweg 3, 85408 Gammelsdorf
- 2 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**  
**Mehlretter**, Andreas  
Volkswirt  
1991, Moosburg a.d.Isar  
Prandtlstr. 7, 85354 Freising
- 3 **Alternative für Deutschland (AfD)**  
**Huber**, Johannes Josef  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
1987, Moosburg a.d.Isar  
Vöttinger Str. 30, 85354 Freising
- 4 **Freie Demokratische Partei (FDP)**  
**Schmidt**, Eva-Maria  
Unternehmensberaterin  
1970, Lübeck  
Margaretenweg 10, 85399 Hallbergmoos
- 5 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**  
**Eckert**, Leon  
Kommunalreferent  
1995, München  
Lohhofer Str. 27, 85386 Eching
- 6 **DIE LINKE (DIE LINKE)**  
**Graßy**, Nicolas-Pano  
Politikwissenschaftler  
1989, Freising  
Weizengasse 12, 85354 Freising
- 7 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**  
**Ecker**, Karl Johann Sebastian  
Bürgermeister a.D.  
1963, Mainburg  
Moosburger Str. 21, 84072 Au i.d.Hallertau
- 8 **Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**  
**Kirner**, Emilia Sophie  
Studentin  
1997, Landshut  
Griesfeldstr. 5, 85354 Freising
- 10 **Bayernpartei (BP)**  
**Geisenfelder**, Florian  
Bäcker  
1991, Mainburg  
Frühlingstr. 5, 93352 Rohr i.NB
- 11 **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung  
und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)**  
**Weigelt**, Daniel  
Produktionspezialist  
1973, Dresden  
Eisvogelweg 10, 85356 Freising
- 14 **V-Partei<sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer  
(V-Partei<sup>3</sup>)**  
**Dr. Lippa**, Magdalena Anna  
Physikerin  
1988, Pyskowice (Polen)  
Max-Anderl-Str. 5, 85375 Neufahrn b.Freising
- 18 **Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis)**  
**Dr. Reineke**, Karl Eckhard  
Arzt  
1954, Dresden  
Am Schleifmühlkanal 11, 86529 Schrobenhausen
- 26 **Volt Deutschland (Volt)**  
**Boljahn**, Hans Horst  
Oberstleutnant a.D.  
1953, Mönchengladbach  
Breslauer Str. 1, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Freising, den 02. August 2021  
Gez.

Öschay  
Kreiswahlleiterin

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

### Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

#### des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 23.07.2021

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 24.06.2015:

#### § 1 Änderung

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen und die Einladungen zu den Sitzungen sowie die damit verbundenen Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche Technikpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Die Entschädigung wird erstmals mit der tatsächlichen Inbetriebnahme gewährt.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.

Neufahrn, den 23.07.2021

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

### Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

#### des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 23.07.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband (nachfolgend kurz Verband genannt) folgende Satzung:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Verband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für die Gebiete der Stadt Unterschleißheim, der Gemeinden Eching und Neufahrn und für den Gemeindeteil Inhausermoos der Gemeinde Haimhausen.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Verband.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung des Verbandes gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

#### § 2 Grundstücksbegriff – Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

##### 1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

##### 2. Kanäle

sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte und Pumpwerke.

##### 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

##### 4. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

## 5. Grundstücksanschlüsse sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Absperrschieber nach dem Druckleitungskanal bis zum Abwassersammelschacht. Zum Grundstücksanschluss bei der Druckentwässerung zählen nicht die Abzweige und Anschlussstücke am Druckleitungskanal samt Absperrschieber.

## 6. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

## 7. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

## 8. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

## 9. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

## 10. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

## 11. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Verband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Verband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.